

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt
Prenzlau (Friedhofssatzung)**

vom:

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl. I S.226), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am **06.12. 2018** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 7/2010, S. 6 ff., in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 06.07.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 4/2015, S. 3 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Satz 2 werden die Worte „und Urnen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Urnenerdbestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Diese können nicht umgebettet werden.“

2. § 10, Absatz 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Umbettungen“ durch das Wort „Urnenumbettungen“ ersetzt.

3. § 11, Absatz 2, Buchstabe h wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Urnenstelen“ werden hinzugefügt.

4. § 12, Absatz 3, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „mindestens“ wird hinzugefügt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- b) In Absatz 1, nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Urnenwandanlagen die bis zum 31.12.2018 errichtet worden sind, gilt eine Nutzungszeit von 30 Jahren.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 im Absatz 1 werden zu den Sätzen 3 und 4.

6. § 13, Absatz 3, Buchstabe h Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „mindestens“ wird hinzugefügt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Buchstabe f werden die Worte „und Urnenstelen“ hinzugefügt
b) In Absatz 2, Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
c) In Absatz 4, Satz 7 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
d) In Absatz 5, Satz 1 werden die Worte „und Urnenstelen“ hinzugefügt und die Zahl „30“ wird durch die Zahl „20“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu eingefügt:

„(1) Grabberäumungen sind nur nach Ablauf aller Ruhezeiten möglich. Die Grabberäumung muss schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Antragsberechtigt ist nur die nutzungsberechtigte Person.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.
c) In Absatz 2, Satz 1 werden die Worte „der Ruhezeit oder“ gestrichen.
d) In Absatz 3, Satz 1, erster Halbsatz werden die Worte „der Ruhezeit oder“ gestrichen.
e) In Absatz 3, Satz 1, zweiter Halbsatz wird das Wort „baulichen“ gestrichen.
f) In Absatz 3, Satz 2, erster Halbsatz werden die Worte „der Ruhezeit oder“ und „baulichen“ gestrichen.
g) In Absatz 3, Satz 2, zweiter Halbsatz wird das Wort „Abräumung“ durch das Wort „Beräumung“ ersetzt.
h) In Absatz 3, nach Satz 2, wird folgender Satz neu eingefügt:
„Das Grabmal und die sonstigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Prenzlau über.“
i) Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„(4) Wird ein Grabnutzungsrecht vorzeitig aufgehoben, so hat die berechtigte Person keinen Anspruch auf Rückzahlung der Grabstellennutzungsgebühren für nicht beanspruchte Nutzungszeiten.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3, Satz 2 werden die Worte „der Ruhezeit oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 werden die Worte „der Ruhezeit oder“ gestrichen und das Wort „abräumt“ wird durch das Wort „beräumt“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Satz 3 wird das Wort „abgeräumt“ durch das Wort „beräumt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

11. § 22 wird gestrichen

Absatz 2 wird in § 23 Absatz 2 als Sätze 1 und 2 eingefügt.

12. § 23a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „und“ und „nur“ gestrichen.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den